

Rechtliches

Bekanntmachung – Aufhebung der Nachschusspflicht

Die Vertreterversammlung 2020 hat im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens die Satzung geändert. Unter anderem wurde die Nachschusspflicht der Mitglieder mit Wirkung zum 1.1.2022 aufgehoben und § 40 Abs. (1) und (2) unserer Satzung entsprechend geändert. § 40 Abs. (1) und (2) hat folgenden Wortlaut erhalten:

„§ 40 Nachschusspflicht

(1) Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 300 EUR.

(2) Ab dem 1. Januar 2022 ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.“

Die Änderung der Satzung wurde zum Genossenschaftsregister zwecks Bekanntmachung angemeldet. Den Gläubigern der Genossenschaft ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung bei der Genossenschaft zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können.

Mitglieder, die zur Zeit der Eintragung des Beschlusses der Genossenschaft angehörten, können sich auf die Änderung erst berufen, wenn die Bekanntmachung erfolgt ist und die Gläubiger, die sich rechtzeitig gemeldet haben, wegen der erhobenen Ansprüche befriedigt oder sichergestellt sind.

Bremische Volksbank eG

Ulf Brothuhn Detlev Herrmann